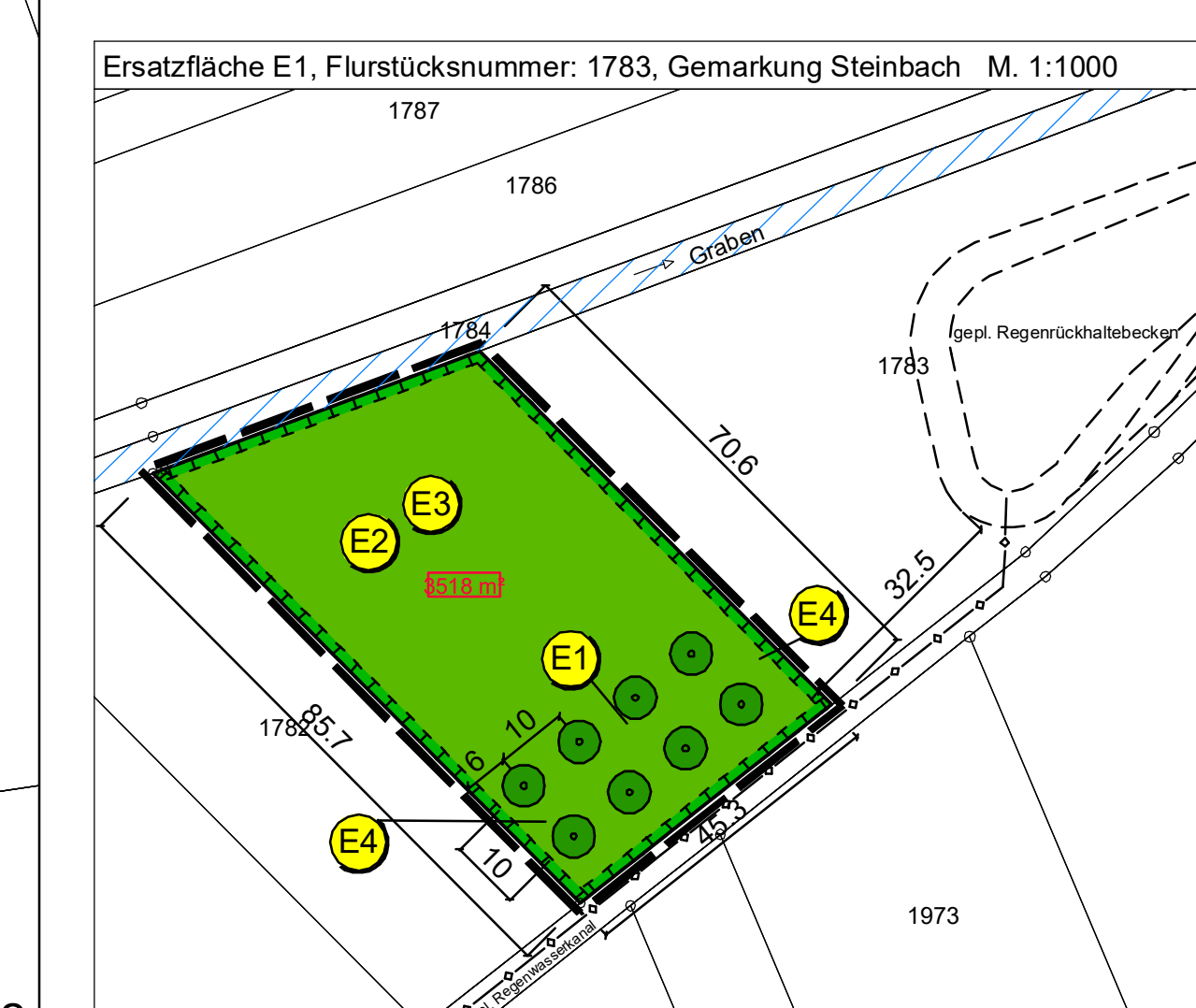
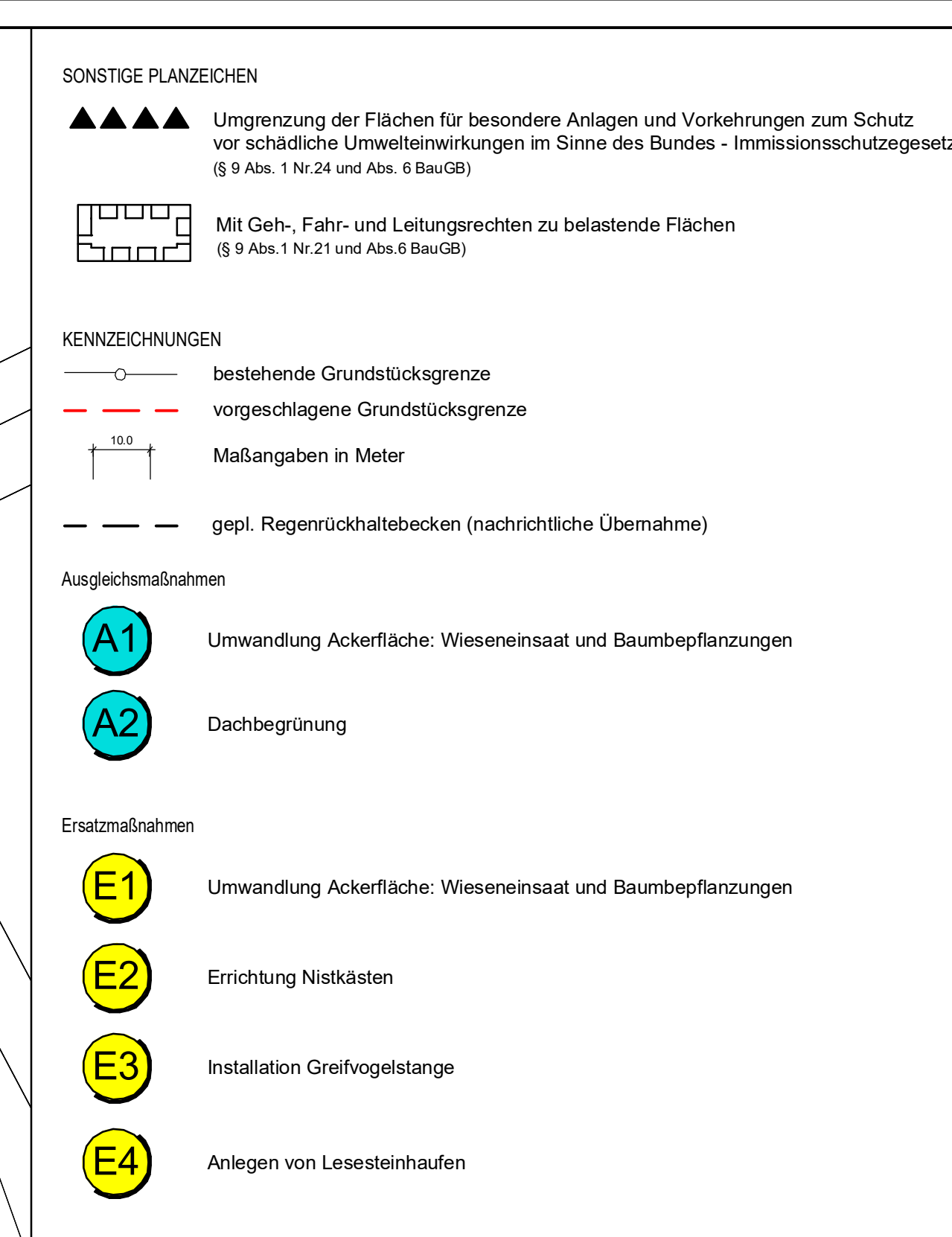
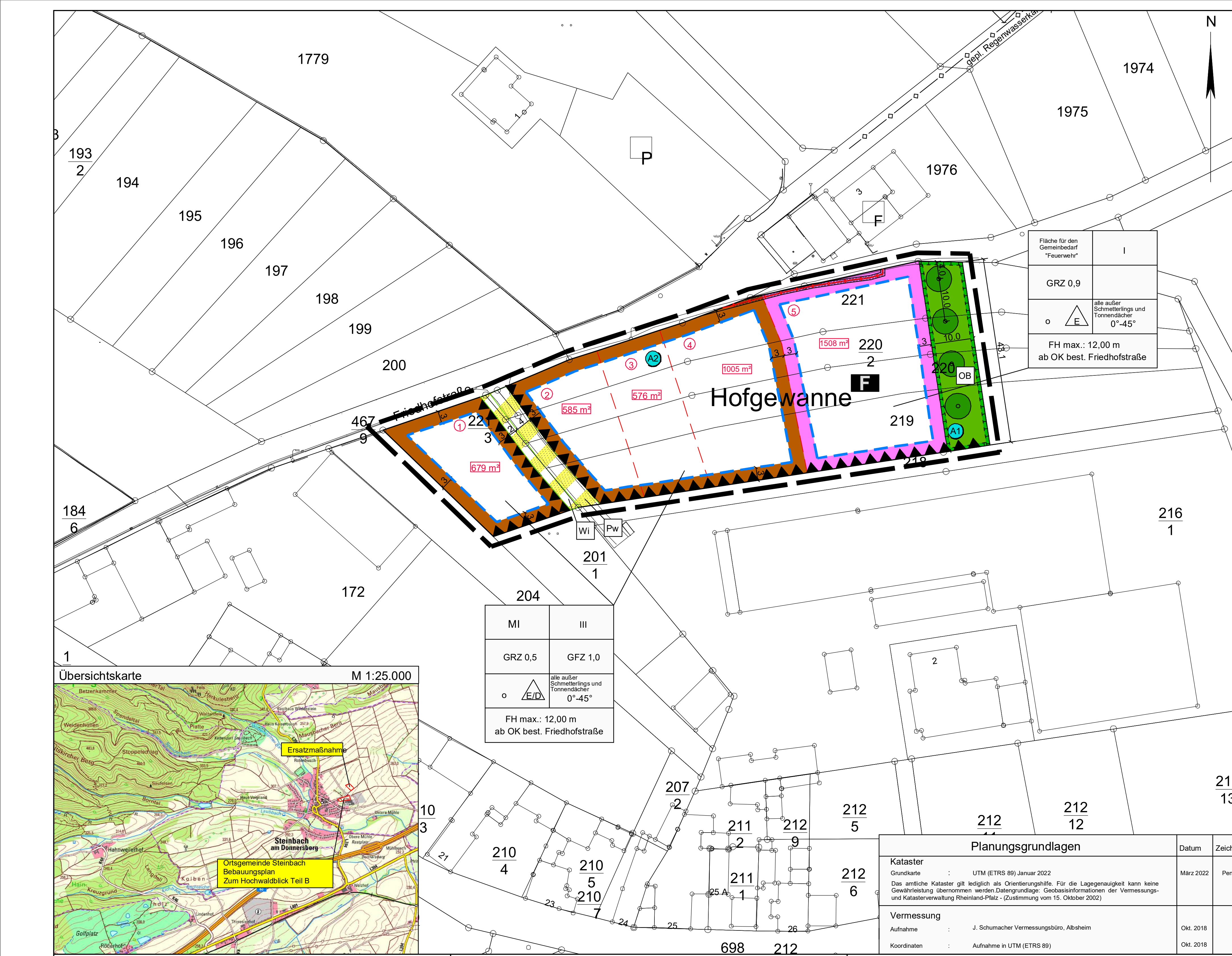




Textliche Festsetzungen

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Hochwaldstück Teil B“

A Bekanntmachung von

3. November 2017 (BGBl. S. 3434) zuletzt geändert am 15. September 2021 (BGBl. I S. 414) und der BauNuVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789) zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807)

A.1. Art der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNuVO)

a. Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung wird ein „Mischgebiet“ (MI) gemäß der BauNuVO festgesetzt, welches vorwiegend zum Wohnen und zur Unterbringung von Gewerbebetrieben d. Allgemein zulässige Nutzungen sind hier nach § 6 Abs. 2 BauNuVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfte- und Bürohäuser,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

b. Nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 BauNuVO wird festgesetzt, dass die nach §§ 2 Nr. 7 und 8 BauNuVO Nutzungen (Tankstelle und Vergnügungsraststätten) sowie das Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 2, unzulässig im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind.

c. Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieses Flächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählt der Fahrzeughalte mit Gefährten aus Sozialräumen, Schulungsräume sowie Stellplätze, Wäschplätze und Übungsfahrten sowie sonstige Nebenanlagen.

A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNuVO)

a. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet entsprechend der folgenden Art festgesetzt:

Mischgebiet MI:

Grundflächenzahl:	0,5 (GRZ)
Geschossflächenzahl:	1,0 (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse:	III

Fläche für Gemeinbedarf:

Grundflächenzahl:	0,9 (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse:	I

- [illegible]

- | | | | |
|--|-----|---|----------------------|
| | c. | Die Grundstücke können eingetragend werden. Im Bereich zwischen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßengrenzungsflächen und Baugruben sind Einfriedungen aus Bauseitiger nur bis zu einer max. Höhe von 1,25 m über OK Straße zulässig sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Erschließungsstraße sowie im Einmündungsbereich gewährleistet ist. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen, soweit sie nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, bis 2,0 m OK Gelände eingetragend werden. | C 6 |
| | C | Hinweise | |
| | C1 | Grundstücksmärkte
In Bezug auf die Erschließung bzw. Bausung des Plangebietes sind folgende Belange zu beachten: | C 7 |
| | 1. | Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) bei der Planungsträger bzw. der Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauwirts/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen verpflichtet zu verpflichten, die | C 8 |
| | | Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landschaftsarchologie
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffenpasse 10
67346 Speyer | C 9 |
| | | entsprechend hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit eine ggf. behördlich überbracht werden muss. Die Möglichkeit gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen. | |
| | 2. | Die ausführenden Baubetriebe sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 107) und des Bodendenkmalgesetzes (BodMG) vom 23.03.2001 (S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zu findende kulturelle Fund vornehmlich zu melden, die Fundstelle sowie als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. | |
| | 3. | Punkt 1 und 2 enthaltenen Bauführer/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Medeflicht und Haftung gegenüber der GdKE. | |
| | 4. | Die archaischen und/oder archaischen Objekte angeordnet sind in der Direktion Landschaftsarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Restaurierungsarbeiten, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Objekte entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauvergebern zu rechnen, je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauwirts/Bauführer finanzielle Beiträge für die Baumaßnahmen erforderlich. | C 10 |
| | 5. | Von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungsarbeiten als Aufgaben zu übernehmen. | |
| | | Ihre vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. | |
| | C 2 | Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) und des § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen. Nach § 65 LWG i.V.m. § 62 WVG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (bei Heißöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der zuständigen Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein durch den ausführenden Bauführer auszuführende Beschreibung über die ordnungsgemäße Ermittlung vorzulegen. | C 11 |
| | C 3 | Radon / Radon
Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4142 (Baugruben und Gräben: Bohrungen, Antriebsanlagen und Verbaue), DIN 19071-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.
Für das Plangebiet wird eine Baugrunduntersuchung mit allgemeinen Aussagen zur Gründung von Gebäuden, Verkeimsanlagen und Versorgungsanlagen durchgeführt.
Es werden grundsätzlich objektbezogene Baugrund- und Gründungsgutachten mit Baugrunderkundung für die Einzelmaßnahmen erstellt. In diesem Zuge sind die entsprechenden geotechnischen Berechnungen für die Tragfähigkeit der Bemessungslast der Gründung zu erstellen. Dabei ist eine genaue Schichtenabfolge in Abhängigkeit von den Berechnungen festzulegen.
Es sind die Anforderungen für das Bauen im Radonvorsorgegebiet zu beachten. Das Baugrund liegt innerhalb von Flächen, in denen ein erhöhtes Radonpotenzial (> 100 Bq/m³) vom Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Quelle: Radonprognosekarte) vermutet wird.
Für das Plangebiet werden bauliche/berufliche Gutachten zur Radonbelastung in der Bodenluft empfohlen.
Radon ist ein unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommendes Edelgas, das vor allem in Süddeutschland und hier in der Mittelgebirgsregion eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind die Radonbelastungen im Plangebiet zu untersuchen. Entsprechende Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnräumen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Klimaschutz (Bonn, 2004) entnommen werden. Die Radonbelastung im Plangebiet liegt unter den festgesetzten Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht. | C 12 |
| | C 4 | Versorgungsflächen / Leitungsführung / Telekommunikation
Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss der Bauherr/Eigentümer der Baumaßnahmen die Versorgungsflächen und Versorgungsleitungen rechtzeitig in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der Erschließung betroffenen Behörden sind zur Abstimmung der technischen Belange in der Phase der Ausführungslage rechtzeitig zu beteiligen.
Bei der Erschließung des Baugbietes werden bereits die Anschlüsse der Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücksebene. Die Anschlüsseleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.
Auf die Merkblätter „Erarbeiten in der Nähe elektrischer Kraft- und Berufungsgenossenschaften der Energiewirtschaft“ und Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen. Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen Versorgungsleitungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.
Unter Zugrundelegung der Vorgaben im Merkblatt über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen sind die Versorgungsleitungen für die Strom- und Ver- und Versorgungsleitungen, Ausgabe 1989 und VVG 125: Bauplanungsplan im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen:
Bei Anpfählungen von Bäumen und teilweise von Versorgungsleitungen im Bereich der Versorgungsflächen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammhöhe - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebsicherheit der Leitungen nicht eingehalten werden, sind die Bäume zu entfernen, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
Über das Plangebiet verläuft außerdem eine Richtfunktrasse der Pfälzerwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Über diese Höhe hinausgehende Gebäude, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden, können in der Bestandsplanung der Versorgungsunternehmen sich hierdurch eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunktrasse. | Hinw |
| | C 5 | Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
Bei der Erschließung des Baugbietes werden bereits die Anschlüsseleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke auf die Grundstücksebene. Die Anschlüsseleitungen liegen somit unter elektrischer Spannung und sind in der Planurkunde nicht dargestellt.
Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss der Bauherr/Eigentümer der Baumaßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlüsseleitungen zu erkundigen sowie das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Anschlüsseleitungen zu klären, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.
Im Plangebiet können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser, Telekomm.) befinden, die in der Planurkunde nicht dargestellt werden. Die tatsächliche Lage der Leitungen ist im Plangebiet nicht dargestellt.
Versorger sowie allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie Berücksichtigung weiterer technischer Belange im Zusammenhang mit geplanten Anschlüsseleitungen und Baumaßnahmen ist folgend vom Bauherr bzw. Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Unterirdische Leitungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Versorger überbaut werden. | Gem. Satz. Hoch Rech |

- | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| Bausatzung / Trinkwasserversorgung | | | | | |
| Auf die Beachtung der §§ 67, 15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Platz (L BauO) wird hingewiesen. | | | | | |
| Die Inbetriebnahme der neuen Trinkwasserversorgungsstrecke innerhalb des Baugebietes ist gemäß § 13 Trinkwasserverordnung dem Ref. Gesundheitswesen der KV Donnersbergkreis (14 Tage vorher) anzukündigen. | | | | | |
| Für den Bereich ist eine Löschwassermenge von min. 48 m³ für einen Zeitraum von 2 h gemäß DVGW W405 sicherzustellen. | | | | | |
| Sonstige Unklarheiten | | | | | |
| Bei allgemeinen Unklarheiten zur Zulässigkeit und baulichen Gestaltung von Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Winnweiler empfohlen. | | | | | |
| Erdwärme | | | | | |
| Gemäß §§ 9, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 46 Landesenergiegesetz (LEWG) stellt die Niederhaltung von Wohnungen und Inanspruchnahme des Grundstücks eine Gewährleistung dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis bedarf. | | | | | |
| Kampfmittel | | | | | |
| Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Maßnahmen ist die Durchführung einer Erkundungsschleife, historischer Recherche einsch. Bewertung oder eine präventive Abschau von Umkleitümmern durch eine qualifizierte Fachfirma zu prüfen. Kampfmittel dürfen gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Platz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundumfunde zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren. Am 18.01.2019 wurde von der Firma „Luftbildbetriebe Dr. Carls GmbH“ aus Estelren eine Auswertung bezüglich der Kampfmittel durchgeführt. | | | | | |
| Nach Auswertung der Plangebehalte konnten keine potentiellen Kampfmittelbelastungen ermittelt werden und gemäß Arbeitsplan Kampfmittelprüfung besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf. | | | | | |
| Eingriffsanweisung | | | | | |
| Siegrunden zum Bebauungsplan wurde seitens der WWV GmbH Kaiserlautern eine Entwässerungsplanung (Stand Februar 2022) erarbeitet, in welcher die Entlassung des kompletten Baugebietes Teil A und Teil B geregelt ist. Hierfür wird auf die Planung der WWV GmbH verwiesen. Das Schmutzwasser wird demnach mit einem bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet. Für die Niederschlagswasserabfuhr wird ein neuer Regenwasserkanal verlegt und ein Rückhaltebecken auf dem Flurstück-Nr. 1783 errichtet. Das Niederschlagswasser der Grundstücke Nr. 14 im Teil B (Mischgebiet) wird in den neuen Regenwasserkanal angeschlossen. Das Grundstück für das Feuerwehrhaus (Fläche für Gemeinderat) enthält keinen Anschluss an das bestehende Regenwasserkanal. Das anfallende Regenwasser soll in einer Zisterne gespeichert und für Hauswasserzwecke der Fläche genutzt werden. Die Zisterne erhält einen Notüberlauf. Das Oberflächenwasser (auch nach Starkregeneinsätzen) soll in die benachbarte Grünfläche, welches die Zweckbestimmung „Oberflächenwasserbewirtschaftung“ enthält breitfähig eingeleitet werden. Die abschließenden Anforderungen der Entwässerung bleiben der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung und der technischen Ausführung der Entwässerungseinlagen in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Kaserlaustoren) vorbehalten. | | | | | |
| Schaltschutz | | | | | |
| Im Zeitraum von Februar bis Juli 2020 wurde von dem Büro „Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies“ ein schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan durchgeführt, woraufhin die schalltechnische Einsichtsprognose im Plangebiet zu erwartenden Geräuscheinströmungen durch Betriebsgeräusche des in südlicher Richtung gelegenen Glarnerheides oberhalb und beurteilt wurde. Das Schallgutachten wird dem Bebauungsplan entsprechend beigefügt. | | | | | |
| Nachrichtliche Übernahme | | | | | |
| Das Regentüchleinbecken auf der Parzelle Nr. 1783 wird nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufnehmen. Die Regentüchleinbecken dient zum wasserwirtschaftlichen Ausgleich. Bei einer möglichen Erweiterung des Gebietesbereichs kann die Rückhaltefläche entsprechend auch in Richtung der Einbaunahme erweitert werden. Für weitere Informationen wird auf die Entwässerungsplanung der WWV GmbH Kaiserlautern verwiesen. | | | | | |
| Für die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen: | | | | | |
| Steinbach, den | | | | | |
| Für die Ortsgemeinde | | | | | |
| Susanne Röhl, Ortsbürgermeisterin | | | | | |
| Diese Textuellen Festsetzungen sind zusammen mit der Begründung Bestandteile, welches das Bebauungsplanes | | | | | |
| Weise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan | | | | | |
| § 2 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. d. F. der Abwägung die Sach- und Rechte zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans maßgeblich. Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Hochwaldteil Teil B“ einschließlich der zugehörigen Fachplanungen werden vorwiegend nachfolgende Grundlagen berücksichtigt: | | | | | |
| Baugesetzgebung (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 15. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 5151). | | | | | |
| Bauordnungsplanung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807). | | | | | |
| Landesbauordnung Rheinland-Platz (L BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzes vom 18.06.2019 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, zuletzt geändert am 28.09.2021. | | | | | |
| Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist; zuletzt geändert 14. Juni 2021. | | | | | |
| Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2020 (BGBl. I S. 2694) n. v. v. 10.12.2020 bzw. 09.06.2021. | | | | | |
| Gemeindeordnungsgesetz (GO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 der Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448). | | | | | |
| Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21). | | | | | |
| Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Platz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2020 (GVBl. S. 297) geändert worden ist. | | | | | |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 17 der Gesetzes vom 10. September 2021 (GVBl. S. 4152) geändert worden ist. | | | | | |
| Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3801) geändert worden ist. | | | | | |
| Landesenergiegesetz Rheinland-Platz (LEWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) geändert worden ist. | | | | | |
| Bundes-Umweltschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (GVBl. S. 4458) geändert worden ist. | | | | | |
| TAL Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Antriebsmittelgesetz (Technische Anleitung Lärm – TAL Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 297) geändert worden ist. | | | | | |
| Bundes-Ummissionenschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist. | | | | | |
| Landesratsbeschluss Rheinland-Platz (LSRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) geändert worden ist. | | | | | |
| Landesnachbarschaftsgesetz Rheinland-Platz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das zuletzt durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist. | | | | | |
| Bundes-Ummissionenschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist. | | | | | |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1066), das durch Art. 15 G vom 27. Juli 2021 geändert worden ist. | | | | | |
| Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Windschutzgesetz (LAG): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schatterwurf-Hinweise) vom 2022. | | | | | |
| Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 1. August 1991 (GGBl. S. 681), das | | | | | |